



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr

- Dezernat Planfeststellung -

5120-05020 110-kV Abzweig Thiede

Hannover, den 29.10.2020

## **Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG**

---

### **Vorhaben:**

### **Anzeigeverfahren 110-kV-Leitung Abzweig Thiede – Anbindung des Wind-Umspannwerks Thiede an das 110-kV-Verteilnetz der Avacon Netz GmbH**

Träger des Vorhabens: Avacon Netz GmbH

Antrag vom: 10.09.2020

### **I. Sachverhalt**

Die Avacon Netz GmbH plant auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter die Errichtung der 110-kV-Leitung Abzweig Thiede (LH-10-1871) als Abzweingleitung zur Anbindung des geplanten Wind-Umspannwerks (WUW) Thiede an ihr 110-kV-Netz. Die geplante Leitung soll ausgehend von Mast M10 der bestehenden 3,7 km langen zweiseitigen 110-kV-Leitung Abzweig VW Salzgitter (LH-10-1808) mit einer Länge von etwa 37 m mit einem System an das 110-kV-Portal des geplanten WUW anbinden. Durch die Anbindung des WUW an das 110-kV-Netz soll die erzeugte Energie aus regional angeschlossenen EEG-Anlagen zuverlässig abgeführt und somit die Versorgungssicherheit erhöht werden.

Die Errichtung der 110-kV-Leitung Abzweig Thiede (LH-10-1871) als Anbindung an das geplante WUW erfordert den standortgleichen Ersatzneubau von Mast 10 der 110-kV-Leitung Abzweig VW Salzgitter. Der Ersatzneubau Mast 10n wird ausgeführt als Abzweigmast mit einer zusätzlichen um 90° gedrehten Traverse. Hiervon zweigt die geplante einsystemige 110-kV-Leitung Abzweig Thiede (LH-10-1871) zum Portal des WUW ab. Die dadurch veränderte Mastgeometrie erfordert hierbei eine Änderung der Schutzstreifenbreite von ca. 0,4 m im Bereich des Mastes 10n.

Während der Bauarbeiten muss der Betrieb der 110-kV-Leitung Abzweig VW Salzgitter (LH-10-1808) weitestgehend aufrechterhalten werden. Zu diesem Zweck ist geplant, während der Bau-durchführung die Leiterseile am bestehenden Mast 10 in Rollen zu legen und den Mast dann etwa 33 m in westliche Richtung innerhalb der Trassenachse zu verrollen. Der Mast wird dann als temporäres Mastprovisorium Mast 10v eingesetzt.

Durch diese Maßnahmen ändert sich weder die Spannungsebene noch der Verlauf der 110-kV-Leitung Abzweig VW Salzgitter (LH-10-1808) oder die Anzahl der Maste. Die aufliegende Beseilung der Leitung wird beibehalten.

Baubedingt wird für die Anlage von Arbeits- und Seilzugflächen, Materiallagern, Schutzgerüsten, Zuwegungen und Mastgründungen Fläche beansprucht (betroffene Schutzgüter: Pflanzen, Tiere, Boden). Die temporäre Gesamtflächeninanspruchnahme beträgt ca. 5.876 m<sup>2</sup>, diese erstrecken sich mit etwa 5.176 m<sup>2</sup> auf Arbeitsflächen und mit etwa 700 m<sup>2</sup> auf Zuwegungen. Im Einzelnen wird im Bereich des Ersatzneubaus von Mast 10n eine temporäre Arbeitsfläche für die Baugrube, die Zwischenlagerung des Erdaushubs, die Vormontage, und Ablage von Mastteilen, Seilzugflächen sowie für Geräte und Fahrzeuge benötigt. Für die Baumaßnahme ist weiter erforderlich, den Maststandort 10 als auch

die Standorte des Mastprovisoriums und der Seilzugflächen mit Baufahr-zeugen anzufahren. Die Zufahrten erfolgen dabei soweit möglich über das bestehende öffentliche Straßen- und Wegenetz und über private Grundstücke, vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen. Die bereits für die Errichtung des Umspannwerks Thiede genutzten Zuwegungen werden nachgenutzt.

Zur Kontrolle der Einhaltung und korrekten Umsetzung der in den Planunterlagen angegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist die Begleitung der Baumaßnahme durch eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Diese wird durch den Auftraggeber in die Lage versetzt, den Baustellenbetrieb bei Bedarf zur Abwendung naturschutz- und artenschutzrechtlich verbotener Handlungen stillzulegen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten erfolgt in direkter Abstimmung mit dem Auftraggeber und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter.

## **II. UVP-Pflicht**

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben nicht.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 Abs. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. In einer ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Prüfung lagen ein Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, ein Erläuterungsbericht sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt darin insgesamt sehr ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.

Die Prüfung ergab bereits in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so dass keine UVP-Pflicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Im Vorhabengebiet sind keine der in Nr. 2.3.1. bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete vorhanden. Zwar befinden sich südlich von Mast 9 das Landschaftsschutzgebiet „Beddinger Holz und Langes Holz“ (LSG SZ 00010) und 150 m südwestlich von Mast 10 am Rand des mesophilen Kalkbuchenwaldes (WMK) ein temporär wasserführender und weitgehend vegetationsloser Waldtümpel (STW§), welcher zu den nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biototypen zählt (vgl. Kap. 3.2.6), jedoch liegen sowohl das Schutzgebiet als auch das gesetzlich geschützte Biotop außerhalb des Vorhabengebiets. Eingriffe in das Gewässer oder die gewässernahen Bereiche sind nicht erforderlich. Mit den Vorkehrungen aus der Vermeidungsmaßnahme V4 zum Oberflächengewässerschutz können Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Auch eine vorsorglich weitergehende Betrachtung unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens ergibt keine andere Beurteilung hinsichtlich der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei der Anbindung des WUW Thiede handelt es sich um eine geringfügige Änderung einer bestehenden Freileitung. Die vorhabenbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden sind lokal auf den Eingriffsbereich und ganz überwiegend zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Boden können zudem durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wirksam vermindert werden. Zur Kontrolle der Einhaltung und Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und unvorhersehbare Bodenverdichtungen sind reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Für das Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Im Auftrage  
Gez. Dierken